



Mietvertrag über einen Wasserliegeplatz ab 2019 im Hamburger Yachthafen bei Wedel

zwischen

der Hamburger Yachthafen-Gemeinschaft e.V.
Deichstraße 19, 22880 Wedel

- nachstehend kurz HYG oder „Vermieter“ genannt -.

und

Ehepartner (nur wenn Mitglied der HYG)

Frau/Herrn

Nachname _____ Vorname _____
Straße _____ PLZ / Ort _____
Geburtsdatum _____ Beruf _____
Telefon / privat _____ Telefon / beruflich _____
Mobil _____ E-Mail _____

Frau/Herrn

Nachname _____ Vorname _____
Straße _____ PLZ / Ort _____
Geburtsdatum _____ Beruf _____
Telefon / privat _____ Telefon / beruflich _____

oder den Gesellschaftern (Eigentümergeinschaft)

Frau/Herrn

Nachname _____ Vorname _____ Straße _____ PLZ / Ort _____

Frau/Herrn

Nachname _____ Vorname _____ Straße _____ PLZ / Ort _____

Frau/Herrn

Nachname _____ Vorname _____ Straße _____ PLZ / Ort _____

als Eigentümer der in § 1 dieses Vertrages näher bezeichneten Segel-/Motoryacht „ _____ “ in
BGB-Gesellschaft, **vertreten** durch den von den Gesellschaftern bestimmten Gesellschafter

Frau/Herrn

Nachname _____ Vorname _____
Straße _____ PLZ / Ort _____
Geburtsdatum _____ Beruf _____
Telefon / privat _____ Telefon / beruflich _____

- nachstehend kurz „Mieter genannt“ -

Präambel

Die HYG ist ein im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragener gemeinnütziger Verein. Sie betreibt den ihr gehörigen „Hamburger Yachthafen“ bei Wedel. Im Rahmen dieses Hafensbetriebs vermietet sie vorwiegend auch Wasserliegeplätze. Satzungsgemäß können diese nur von Mietern angemietet werden, die sowohl persönliches Mitglied der HYG als auch persönliches Mitglied eines im Deutschen Seglerverband e.V. oder Deutschen Motorbootverband e.V. und zugleich des für sie zuständigen Landesverbandes und Landessportbundes angeschlossenen gemeinnützigen Vereins sind und die von ihrem Mitgliedsverein dem Vorstand der HYG als Mietinteressent für einen Wasserliegeplatz vorgeschlagen werden.

Der Mieter ist von seinem Mitgliedsverein _____ der HYG als Mietinteressent vorgeschlagen worden, möchte einen Wasserliegeplatz anmieten und mit der Anmietung eines solchen Wasserliegeplatzes und für die Dauer dieses Mietverhältnisses persönliches Mitglied der HYG werden.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien folgenden Mietvertrag:

§ 1 Mietobjekt

Die HYG vermietet dem Mieter hiermit für die **Sommersaison** (1.4. bis 31.10.) einen Wasserliegeplatz zur nicht gewerbsmäßigen Nutzung für dessen Segel-/Motoryacht, im folgenden Schiff genannt:

Schiffsname: _____
Schiffstyp: _____
Bauart: _____
Größte Länge: _____
Größte Breite: _____
Tiefgang: _____
Gewicht: _____

§ 2 Beginn, Dauer und Beendigung des Mietverhältnisses

1. Das Mietverhältnis beginnt mit der Unterzeichnung dieses Vertrages durch beide Parteien. Es setzt ein bisher schon bestehendes Mietverhältnis nunmehr zu den Bedingungen dieses Vertrages fort.
Es verlängert sich durch die Option § 2 Ziff. 3.
2. Es endet grundsätzlich und ohne daß es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf der Sommersaison, für die es eingegangen worden ist.
3. Solange der Mieter - im Falle einer BGB-Gesellschaft alle Gesellschafter - Mitglied eines der Mitgliedsvereine der HYG ist, steht dem Mieter das Recht zu einer Verlängerung des Mietvertrages Jahr für Jahr und jeweils für eine Sommersaison zu. Das Optionsrecht des Mieters gilt als unwiderruflich ausgeübt, wenn er der HYG seine Absicht, das Mietverhältnis für die folgende Sommersaison nicht verlängern zu wollen oder ein



Anrecht nehmen möchte, nicht spätestens bis zum 31.12. des vorangegangenen Kalenderjahres schriftlich mitgeteilt hat und die Mitgliedschaft in einem der HYG angeschlossenen Verein bestätigt wurde.

Dieses Recht ist bei BGB-Gesellschaften beschränkt auf die bei Abschluß dieses Vertrages vorhandenen und benannten Gesellschafter und geht nicht auf später beigetretene Gesellschafter über.

4. Das Mietverhältnis endet außerdem - ohne dass es einer Kündigung durch die eine oder andere Seite bedarf - wenn und sobald der Mieter nicht mehr Mitglied eines der vorerwähnten Mitgliedsvereine der HYG bzw. sein Verein nicht mehr Mitglied im Deutschen Segler-Verband e.V. oder Deutschen Motorboot-Verband e.V. sowie im zuständigen Landesverband oder Landessportbund ist.
5. Das Mietverhältnis endet bei BGB-Gesellschaften außerdem, wenn ein Gesellschafter nicht mehr Mitglied in einem der vorerwähnten Mitgliedsvereine der HYG ist, es sei denn, daß dieser Gesellschafter zugleich aus der BGB-Gesellschaft ausscheidet.

Das Recht zur fristlosen Kündigung des Mietvertrages aus wichtigem Grund bleibt von den vorstehenden Regelungen für jede Seite unberührt. Wichtige Gründe, die jeder für sich eine fristlose Kündigung des Mietverhältnisses durch die HYG rechtfertigen, sind insbesondere bei

- a) einem Zahlungsrückstand mit den der HYG geschuldeten Zahlungen aus diesem Mietvertrag selbst, aus der Mitgliedschaft in der HYG und/oder aus der Inanspruchnahme anderer Leistungen der HYG in Höhe von insgesamt mehr als **€ 260,00** und über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten nach einer zweiten schriftlichen Mahnung;
- b) Überlassung des Liegeplatzes an einen Dritten
- c) Zweckentfremdung des Liegeplatzes
- d) groben Verstoßes gegen die Hafengebriebs-Ordnung
- e) grob unkameradschaftlichen Verhaltens gegenüber anderen Mitgliedern der HYG.

§ 3

Der Mieter verpflichtet sich, den von der Mitgliederversammlung der HYG festgesetzten Mietzins

von zur Zt. **€ 17,40** inkl. MwSt. pro m² Schiffsfläche mit einem 6 Ampere Stromanschluß
oder **€ 19,40** inkl. MwSt. pro m² Schiffsfläche mit einem 10 Ampere Stromanschluß
oder **€ 14,80** inkl. MwSt. pro m² Schiffsfläche für Jollen ohne Stromanschluß,
beschlossene Umlagen und sonstige Beiträge innerhalb von 4 Wochen nach Rechnungserhalt an die HYG zu zahlen. Die zu Grunde gelegte Schiffsfläche errechnet sich aus größter Länge und Breite des Schiffes. Die Umlage beträgt z.Zt. **€ 91,20** je qm Schiffsfläche. Scheidet der Mieter innerhalb von 5 Jahren aus der HYG aus, wird die Investitionsumlage anteilig zurückgezahlt. Für jedes nicht ausgenutzte Jahr werden 20% der gezahlten Summe erstattet. Auch Jahre in denen ein Anrecht genommen wird, zählen voll.

§ 4

Zuweisung und Nutzung eines bestimmten Liegeplatzes

1. Die HYG weist die Wasserliegeplätze ihren Mietern rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Sommersaison - in der Regel am Anfang eines Jahres - schriftlich zu. Dabei bemüht sie sich, den Wünschen des Mieters Rechnung zu tragen, soweit dies im Rahmen der Hafenvverwaltung und unter Berücksichtigung der Belange der übrigen Mieter möglich ist. Der Mieter hat keinen Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Liegeplatzes.

Auch aus einer wiederholten Zuweisung desselben Liegeplatzes kann der Mieter keinen Anspruch auf Beibehaltung dieses Platzes herleiten.

Die HYG behält sich vor, auch während einer Saison die Liegeplatzverteilung zu ändern, auch vorübergehend, wenn und soweit dies erforderlich ist.

2. Der Mieter darf den ihm zugewiesenen Liegeplatz grundsätzlich nur für das in § 1 beschriebene Schiff nutzen. Eine Untervermietung oder sonstige Gebrauchsüberlassung des Liegeplatzes an Dritte ist unzulässig und gilt als Kündigungsgrund.
3. Eine Abtretung oder sonstige Übertragung des Nutzungsrechtes des Mieters aus diesem Vertrag ist ebenfalls ausgeschlossen.
4. Der Mieter ist berechtigt, seine Rechte aus diesem Vertrag zu seinen Lebenszeiten auf seinen Ehepartner zu übertragen oder diesem von Todes wegen zu vermachen oder mit ihm eine BGB-Gesellschaft zu begründen und zu unterhalten, sofern und solange dieser zugleich Mitglied der HYG ist oder wird.

Ein Kind oder Enkelkind hat einen Anspruch auf Abschluß eines neuen Mietvertrages für das Schiff, wenn sie die Mitgliedschaft haben oder erwerben und die z.Zt. geltende Investitionsumlage bezahlen.

§ 5

Schiffsveränderungen

Will der Mieter den gemieteten Wasserliegeplatz für ein anderes als das in § 1 beschriebene Schiff nutzen, so hat er dies der HYG rechtzeitig vorher unter Angabe des Schiffsnamens des neuen Schiffes, seiner größten Breite und Länge sowie seines Tiefgangs und seines Gewichts schriftlich mitzuteilen. Die HYG wird den Vertrag dann fortsetzen, wenn dem berechnete Belange nicht im Wege stehen und die für die Mehrfläche gültige Umlage sowie der festgesetzte Mietzins und sonstige Beiträge entrichtet werden.

§ 6

Neben der Miete zu zahlende Entgelte

Für die Nutzung der sonstigen Anlagen und Einrichtungen der HYG sind die vom Vorstand der HYG jährlich festgesetzten Entgelte zu zahlen (vgl. § 9 der Satzung der HYG). Das gilt auch für die Nutzung eines Wasserliegeplatzes durch den Mieter vor oder nach der jeweiligen Sommersaison, für die der Mieter einen Wasserliegeplatz gemietet hat - sofern diese Überliegezeit nicht durch den Hafetrieb selbst bedingt ist.



§ 7

Vermietung des dem Mieter zugewiesenen Liegeplatzes an Gastlieger

Zur Minderung der Kosten ist die HYG berechtigt, den dem Mieter zugewiesenen Liegeplatz während der Zeit, in der der Mieter den Platz nicht selbst nutzt, für eigene Rechnung an Gastlieger zu vermieten.

Der Mieter soll den zuständigen Hafenmeister benachrichtigen, wenn er seinen Liegeplatz für länger als 3 Tage freimacht und dies auch am Steg mit dem von der HYG zur Verfügung gestellten Schild für interessierte Gastlieger kenntlich machen (kameradschaftliches Verhalten).

§ 8

Betriebsordnung/Weisungen der Hafenbediensteten

Der Mieter hat die Satzung und Hafenbetriebsordnung der HYG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten, hafenbetriebsbezogene Weisungen ihrer Hafenmitarbeiter zu befolgen und auch seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auf die Einhaltung der Hafenbetriebsordnung und der Weisungen der Hafenmitarbeiter zu verpflichten.

§ 9

Versicherungen

Der Mieter ist verpflichtet, für das Schiff die übliche Sportboothaftpflichtversicherung abzuschließen und aufrechtzuerhalten und dies auf Verlangen der HYG nachzuweisen.

Dem Mieter wird außerdem der Abschluß einer Kaskoversicherung für sein Schiff empfohlen.

§ 10

Ausschluß von Minderungsansprüchen und Schadensersatzansprüchen wegen etwaiger Mängel der Mietsache

Die HYG haftet nicht für etwaige Mängel der Mietsache. Insbesondere haftet die HYG auch nicht für eine fehlende Schiffbarkeit des Hafens infolge von Niedrigwassern oder Verschlickungen des Hafens oder für mangelnden Schutz vor Sturmfluten etc.

Eine Mietminderung wegen lediglich vorübergehender Aufhebung oder Beeinträchtigung der Tauglichkeit der Mietsache ist in jedem Falle ausgeschlossen.

§ 11

Datenschutz/Einwilligung in die Datenverarbeitung

Mit meiner Unterschrift willige ich in die Datenverarbeitung meiner vorgemachten persönlichen Daten durch die Hamburger-Yachthafen Gemeinschaft e.V. ein. Die Daten dienen ausschließlich der Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses. Ich bin auf die Informationspflicht gemäß Artikel 13+14 DSGVO hingewiesen worden und habe das Merkblatt (**Anlage**) gelesen. Mir ist bekannt, dass die Einwilligung in die



Datenverarbeitung der Daten freiwillig erfolgt und jederzeit durch mich ganz oder teilweise widerrufen werden kann.

Der Widerruf ist zu richten an:

Hamburger-Yachthafen Gemeinschaft e.V. Deichstr.19, 22880 Wedel,
info@hamburger-yachthafen.de

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche Bestimmung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.

Wedel, den _____

Mieter

Stempel und Unterschrift d. Vereins

Hamburger Yachthafen-Gemeinschaft

Informationspflichten nach Artikel 13 und 14 DSGVO

Nach Artikel 13 und 14 EU-DSGVO hat der Verantwortliche einer betroffenen Person, deren Daten er verarbeitet, die in den Artikeln genannten Informationen bereitzustellen. Dieser Informationspflicht kommt dieses Merkblatt nach.

1. Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seiner Vertreter:
Hamburger-Yachthafen Gemeinschaft e.V., Deichstr.19, 22880 Wedel, gesetzlich vertreten durch den Vorstand nach §26 BGB, 1. Vorsitzenden Herrn Satz und 2. Vorsitzenden Herrn Gehrke, E-Mail: info@hamburger-yachthafen.de

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten/der Datenschutzbeauftragten:
Hamburger-Yachthafen Gemeinschaft e.V., Deichstr.19, 22880 Wedel, gesetzlich vertreten durch den Vorstand nach §26 BGB, 1. Vorsitzender Herr Satz und 2.Vorsitzender Herr Gehrke, E-Mail: info@hamburger-yachthafen.de

3. Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden:
Die personenbezogenen Daten werden für die Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet (z.B. Einladung zu Versammlungen, Beitragseinzug, Organisation des Vereins).

4. Rechtsgrundlagen, auf Grund derer die Verarbeitung erfolgt:
Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt in der Regel aufgrund der Erforderlichkeit zur Erfüllung eines Vertrages gemäß Artikel 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO. Bei den Vertragsverhältnissen handelt es sich in erster Linie um das Mitgliedschaftsverhältnis. Werden personenbezogene Daten erhoben, ohne dass die Verarbeitung zur Erfüllung des Vertrages erforderlich ist, erfolgt die Verarbeitung aufgrund einer Einwilligung nach Artikel 6 Abs. 1 lit. a) i.V.m. Artikel 7 DSGVO.
Die Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet oder in lokalen, regionalen oder überregionalen Printmedien erfolgt zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins (vgl. Artikel 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO). Das berechtigte Interesse des Vereins besteht in der Information der Öffentlichkeit durch Berichtserstattung über die Aktivitäten des Vereins. In diesem Rahmen werden personenbezogene Daten einschließlich von Bildern der Teilnehmer zum Beispiel im Rahmen der Berichterstattung über sportliche Ereignisse des Vereins veröffentlicht.

5. Die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:
Die Daten der Bankverbindung der Mitglieder werden zum Zwecke des Beitragseinzugs an die Deutsche Bank weitergeleitet.

6. Die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung der Dauer:
Die personenbezogenen Daten werden für die Dauer der Mitgliedschaft gespeichert. Mit Beendigung der Mitgliedschaft werden die Datenkategorien gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen weitere zehn Jahre vorgehalten und dann gelöscht. In der Zeit zwischen Beendigung der Mitgliedschaft und der Löschung wird die Verarbeitung dieser Daten eingeschränkt.

Alle Daten der übrigen Kategorien (z.B. Bankdaten, Anschrift, Kontaktdaten) werden mit Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht.

7. Der betroffenen Person stehen unter den in den Artikeln jeweils genannten Voraussetzungen die nachfolgenden Rechte zu:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO,
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO
- das Recht, eine erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen zu können, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung hierdurch berührt wird.

8. Die Quelle, aus der die personenbezogenen Daten stammen:

Die personenbezogenen Daten werden grundsätzlich im Rahmen des Erwerbs der Mitgliedschaft erhoben.

Ende der Informationspflicht

Stand: April 2018